

Besonders schwerer Fall des Diebstahls

Laut Gesetzgeber liegt ein Fall schweren [Diebstahl](#) vor, wenn der Täter:

- (1) In einen umschlossenen Raum einbricht und mithilfe eines falschen Schlüssels oder Werkzeug eindringt oder sich in dem Raum verborgen hält
- (2) Eine Sache aus einem besonders gesicherten Behältnis stiehlt (zum Beispiel [Tresor](#))
- (3) Gewerbsmäßig stiehlt
- (4) Aus einem religiösen Gebäude (zum Beispiel Kirche) Dinge stiehlt, die zur Ausübung religiöser Praktiken vorgesehen sind
- (5) Eine Sache von Bedeutung für Kunst, Wissenschaft und Kultur entwendet, die öffentlich ausgestellt ist
- (6) stiehlt, indem er die Hilflosigkeit einer anderen Person, einen Unglücksfall oder eine gemeine [Gefahr](#) ausnutzt
- (7) eine Handfeuerwaffe, ein Maschinengewehr, eine Maschinenpistole, eine halb- oder vollautomatische Waffe oder eine sprengstoffhaltige kriegsähnliche Waffe stiehlt.

Die sieben Regelbeispiele (siehe oben) haben in individuellen Gerichtsverfahren eine Indizienwirkung. Für die Fälle eins bis sechs ist nur [schwerer Diebstahl](#) gegeben, wenn der entwendete Gegenstand keiner geringwertigen Sache entspricht. Dies ist in § 243 Abs. 2 [StGB](#) als sogenannte Ausschlussklausel festgehalten. Die Geringwertigkeit muss sowohl objektiv als auch subjektiv gegeben sein. Objektiv betrachtet wird eine Sache als geringwertig bezeichnet, wenn der finanzielle Wert unter 30 beziehungsweise 50 Euro liegt. In einigen Fällen ist eine Wertmessung quasi nicht durchführbar. Sachen, wie Akten oder Ausweispapiere lassen sich nur schwer einem Wert in Euro zuordnen. Als umschlossener Raum aus Punkt 1 (oben) gelten umzäunte Gärten, Wohnwagen, Fahrgastzellen des Kfz, ein umzäunter Lagerplatz, Eisenbahnwaggons, Zimmer, etc..